

Verkaufs- und Lieferbedingungen JUFOL GmbH

§ 1 – Umfang der Geltung

- 1.**
Die nachstehenden Bedingungen gelten nur, soweit unsere Vertragspartner Unternehmer sind.
- 2.**
Unsere nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen von uns. Ausschluss oder Änderung bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur, wenn und soweit wir dem schriftlich zugestimmt haben.
- 3.**
Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, eines erneuten Hinweises auf ihre Geltung bedarf es dazu beim Zustandekommen dieser Geschäfte nicht.

§ 2 – Angebote und Vertragsabschluss

- 1.**
Unsere Angebote sind stets freibleibend. Verträge und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder die Ausführung unserer Lieferung oder Leistung verbindlich.
- 2.**
Es gelten nur die bei Vertragsabschluss zwischen uns und unserem Vertragspartner schriftlich niedergelegten Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen zwischen unseren Mitarbeitern/Vertretern und unserem Vertragspartner sind nur gültig, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen. Die Vertretungsmacht unserer Mitarbeiter/Vertreter ist hierdurch beschränkt.

§ 3 – Preise, Erhöhung von Preisen, Zahlung

- 1.**
Unsere Preise gelten frei Haus, zusätzlich berechnen wir die Mehrwertsteuer mit dem am Tag der Lieferung oder Leistung geltenden Satz.
- 2.**
Erhöhen sich bei Aufträgen, die später als zwei Monate nach Vertragsabschluss zu erfüllen sind oder aus von unserem Vertragspartner zu vertretenden Gründen erst später als zwei Monate nach Vertragsabschluss erfüllt werden können, unsere Einkaufspreise zwischen Vertragsabschluss und Ausführung, sind wir berechtigt, einen dem prozentualen Anteil des betroffenen Einkaufspreises am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis zu verlangen. Bei Dauerschuldverhältnissen haben wir dieses Recht auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und Ausführung eine kürzere Frist liegt.
- 3.**
Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, jedoch behalten wir uns vor, nur Zug um Zug gegen Zahlung der vereinbarten Beträge zu liefern oder zu leisten.
- 4.**
Zahlt unser Vertragspartner nicht bei Fälligkeit, so stehen uns – ohne weitere Mahnung – ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu.
- 5.**
Die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die von uns bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 4 – Vermögensverschlechterung unseres Vertragspartners

- 1.**
Wir können Vorauszahlung der vereinbarten Beträge verlangen, wenn auf Seiten unseres Vertragspartners einer der nachstehend genannten Umstände eintritt oder wir von einem solchen Umstand erst nach Vertragsabschluss Kenntnis erhalten:

Über das Vermögen unseres Vertragspartners wird ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse

abgelehnt – oder es bestehen erhebliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners aufgrund einer entsprechenden Auskunft einer Bank oder Auskunftfei.

2.

Entspricht unser Vertragspartner unserem Vorauszahlungsverlangen auch innerhalb von uns gesetzter, angemessener Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Dieses Recht beschränkt sich auf den von uns noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

§ 5 – Versand, Versicherung, Übergang der Gefahr

1.

Die Gefahr geht stets und unabhängig vom Ort der Versendung mit der Absendung der Ware auf unseren Vertragspartner über, es sei denn, dass wir durch eigene Arbeitnehmer transportieren und ein Verschulden dieser Arbeitnehmer vorliegt.

2.

Wir wählen den geeigneten Versandweg und geeignete Verpackungsmaterialien.

3.

Wir versichern den Liefergegenstand nur auf Wunsch und auf Kosten unseres Vertragspartners, und zwar gegen jedes von unserem Vertragspartner gewünschte und versicherbare Risiko. Es ist Sache unseres Vertragspartners, dafür zu sorgen, dass Schadensfälle uns unverzüglich angezeigt werden und die erforderlichen Ansprüche und Vorbehalte gegenüber dem Frachtführer rechtzeitig angemeldet werden.

4.

Verzögert sich der Versand aus von unserem Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so lagert die Ware auf seine Kosten und Gefahr. Die Gefahr geht mit unserer Anzeige der Versandbereitschaft über.

5.

Wir behalten uns Teillieferungen und ihre separate Berechnung vor.

6.

Haben wir die Pflicht, Verpackungen zurückzunehmen, trägt unser Vertragspartner die Kosten der Rücklieferung.

§ 6 – Lieferfristen, Abrufe

1.

Lieferfristen/-termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

2.

Lieferfristen beginnen mit Einigung über den gesamten Auftragsinhalt, frühestens mit Annahme/Bestätigung durch uns, jedenfalls nicht, bevor unser Vertragspartner nicht alle von ihm zu beschaffenden Genehmigungen, Freigaben oder Unterlagen vorgelegt und eine etwa vereinbarte Anzahlung geleistet hat.

3.

Lieferfristen oder –termine sind gewahrt, wenn die Ware von uns fristgerecht abgesendet wird.

4.

Als von uns nicht zu vertretende Verzögerung gelten in jedem Fall auch Streiks und Aussperrungen. Dauern von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen länger als 6 Wochen, ist unser Vertragspartner unter Ausschluss weiterer Ansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit wir ihn noch nicht erfüllt haben.

Ist unser Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen – in laufender Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug, verlängern/verschieben sich Lieferfristen/Liefertermine entsprechend. Das gilt auch, soweit unser Vertragspartner die Voraussetzungen für die Fortführung unserer Lieferungen/Leistungen nicht schafft, die von ihm zu schaffen sind. Dabei liegt die Beweislast bei unserem Vertragspartner.

5.

Bestellung auf Abruf nehmen wir nur mit Abnahmefristen an. Wird eine Abnahmefrist nicht bezeichnet, endet sie drei Monate nach Vertragsschluss. Die Ware ist ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen.

Nimmt unser Vertragspartner nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums ab, können wir fertiggestellte Lieferungen ohne Abnahmeerklärung ausliefern oder auf Kosten unseres Vertragspartners einlagern. Wir sind auch berechtigt, eine Nachfrist zur Abnahme zu setzen, verbunden mit der Androhung, dass wir die Abnahme bei Fristablauf abnehmen. Verstreicht die Nachfrist, sind wir dann berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz zu verlangen, dies jedoch nur im Hinblick auf den Teil des Vertrages, der von uns noch nicht erfüllt ist.

6.

Nimmt unser Vertragspartner eine ihm obliegende Einteilung der Ware nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der vereinbarten Frist, mangels einer entsprechenden Vereinbarung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch uns vor, dürfen wir nach unserer Wahl einteilen und liefern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, unserem Vertragspartner eine Nachfrist zur Einteilung zu setzen, verbunden mit der Androhung, die Abnahme im Fall des Fristablaufs abzulehnen. Verstreicht die Nachfrist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, jedoch nur im Hinblick auf den Teil des Vertrages, den wir noch nicht erfüllt haben.

§ 7 – Rechtswahl nach Fristsetzung zur Nacherfüllung

Hat unser Vertragspartner uns wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Lieferung eine Nacherfüllungsfrist gesetzt, die verstrichen ist, können wir von unserem Vertragspartner verlangen, dass er innerhalb angemessener Frist erklärt, ob er den Anspruch auf Erfüllung/Nacherfüllung weiterhin geltend macht oder andere, ihm wahlweise zustehende Rechte geltend machen will. Erfolgt die Erklärung unseres Vertragspartners nicht fristgemäß, ist sein Anspruch auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen. Erklärt unser Vertragspartner weiterhin, Erfüllung/Nacherfüllung zu verlangen, schließt das sein Recht nicht aus, uns hierzu erneut eine Frist zu setzen und im Fall ihres Verstreichens von seinen dann bestehenden Rechten Gebrauch zu machen.

§ 8 – Ausschluss der Leistungspflicht, Verzug

Ist unsere Leistungspflicht nach § 275 BGB ausgeschlossen oder befinden wir uns in Verzug, haften wir in jedem Fall nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang von § 12 Ziff. 2 auf Schadensersatz, dies jedoch zusätzlich mit folgenden Bedingungen:

1.

Liegt bei Verzug nur leichte Fahrlässigkeit von uns vor, hat unser Vertragspartner nur Anspruch auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch 8 % des Lieferwertes. Uns ist es vorbehalten, nachzuweisen, dass unserem Vertragspartner gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

2.

Ein unserem Vertragspartner zustehendes Rücktrittsrecht oder ein ihm zustehender Schadensersatzanspruch beschränken sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, dass er an dem bereits erfüllten Teil des Vertrages vernünftigerweise kein Interesse mehr hat.

3.

Gegen uns gerichtete Schadensersatzansprüche verjähren nach Ablauf von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

4.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit unseres Vertragspartners geht oder die Schäden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht – ferner dann nicht, wenn im Fall des Verzuges ein Fixgeschäft vereinbart war.

§ 9 – Annahmeverzug

1.

Bei Annahmeverzug unseres Vertragspartners können wir eine angemessene Nachfrist mit der Androhung setzen, dass wir im Fall des fruchtlosen Ablaufs unsere Leistung ablehnen werden. Im Fall des Fristablaufs sind wir dann berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadensersatz zu verlangen, dies jedoch nur im Hinblick auf den von uns noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

2.

Unser Vertragspartner hat uns Einlagerungskosten, Lagermiete und Versicherungskosten für zur Abnahme fällige, aber nicht abgenommene Ware zu erstatten. Dabei sind wir aber nicht verpflichtet, eingelagerte Ware zu versichern.

3.

Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch unseres Vertragspartners oder befindet er sich in Annahmeverzug, berechnen wir nach Ablauf eines Monats nach Erklärung unserer Lieferbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,3 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Wir behalten uns vor, einen tatsächlich entstandenen, darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.

§ 10 – Pauschale bei Stornierung, Rücknahme oder Schadensersatz

Sind wir auf Wunsch unseres Vertragspartners mit der Stornierung eines Vertrages einverstanden oder nehmen wir Ware aus nicht von uns zu vertretenden Gründen zurück, indem wir unseren Vertragspartner von seinen Vertragspflichten freistellen oder steht uns ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung zu, steht uns eine Entschädigung in Höhe von 15 % des Anteils am Vertragspreis zu, der dem betroffenen Anteil des Liefergegenstandes entspricht. Unserem Vertragspartner bleibt aber vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unberührt bleibt unser Anspruch auf Ersatz eines etwa tatsächlich entstandene, höheren Schadens.

§ 11 – Beschaffenheit, Mehr- und Minderleistungen

1.

Qualität und Eigenschaften werden in nachstehender Rangfolge bestimmt:

- Vorrangig gelten die vereinbarten Spezifikationen/Produktbeschreibungen.
- Im Übrigen gewährleisten wir, dass unsere Folien ein Jahr lang ihre Eigenschaften bewahren, wenn sie bei Temperaturen zwischen 15 und 30 Grad Celsius und einer relativen Luftfeuchtigkeit von 40 bis 65 % in Originalverpackung und lichtgeschützt (insbesondere Schutz vor UV-Strahlung) gelagert sind und keine unangenehmen Gerüche einwirken.
- Vorbehaltlich obiger, vorrangiger Angaben entsprechen die von uns zu liefernden Waren der GKV Prüf- und Bewertungsklausel von Polyethylen-Folien (LDPE) und Erzeugnissen daraus, wie sie bei der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin hinterlegt ist.

2.

Angaben zu Farbtönen und zur Oberflächenbeschaffenheit, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Beschaffenheitsangaben, die in Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten, Prospekten, Katalogen oder anderen Unterlagen enthalten sind, stellen nur Annäherungswerte im Rahmen der Branchenüblichkeit dar. Proben und Muster dienen nur der annähernden Anschauung von Qualität, Abmessungen und sonstigen Eigenschaften. Angaben über Verwendungszweck, Eigenschaften und Maße unserer Produkte enthalten keine Garantie oder Eigenschaftszusicherung, sondern haben nur beschreibenden Charakter.

3.

Wir behalten uns vor, die bestellte Ware im Fall technischer Notwendigkeit mit Abweichungen zu liefern. Allerdings verpflichten wir uns, unseren Vertragspartner auf solche Abweichungen hinzuweisen. Unserem Vertragspartner stehen wegen solcher Abweichungen nur dann Mängelrechte zu, wenn und soweit sie die Verwendbarkeit der Produkte erheblich beeinträchtigen.

4.

Lieferung bis 10 % unter oder über der bestellten Menge behalten wir uns vor, wobei unser Vertragspartner stets nur die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen hat.

§ 12 – Mängelrechte und Schadensersatz

1.

Mängelrügen im Sinne von § 377 HGB haben schriftlich zu erfolgen.

2.

Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns beruhen, haften wir unbeschränkt. Für sämtliche Schäden unseres Vertragspartners haften wir nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. Haben wir einen Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners gegen uns, sei es aus Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten jedoch nicht, wenn von uns zugesicherte Eigenschaften fehlen, die den Zweck hatten, unseren Vertragspartner vor Folgeschäden zu bewahren. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –einschränkungen gelten in jedem Falle auch für Folgeschäden. Sie gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 – Eigentumsvorbehalt

1.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen unseren Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen, gibt unser Vertragspartner uns die folgenden Sicherheiten, die wir auf sein Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr nomineller Wert unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt:

Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so haben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert aller verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen verwendeten beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt unser Vertragspartner uns anteilmäßig das Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.

Eine zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch uns etwa erforderliche Übergabe wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung ersetzt, dass unser Vertragspartner die Sache wie ein Entleiher für uns verwahrt oder, soweit er die Sache selbst nicht besitzt, die Übergabe bereits jetzt durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an uns ersetzt wird.

Sachen, an denen uns nach vorstehenden Vorschriften Eigentum oder Miteigentum zustehen, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern sowie mit Sachen anderer zu verbinden. Die aus der Veräußerung, Verbindung oder einem anderen Rechtsgrund entstehenden Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware tritt unser Vertragspartner bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis an uns ab, in dem uns an dem veräußerten oder durch Verbindung entstandenen Gegenstand Miteigentum zusteht. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst diese Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest. Wir ermächtigen den Vertragspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Vertragspartner unverzüglich an uns abzuführen, soweit und sobald unsere Forderungen fällig sind. Soweit unsere Forderungen noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge vom Vertragspartner gesondert zu erfassen.

Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies hingegen der Fall, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, wobei wir berechtigt sind, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen die Rechte unseres Vertragspartners zur

Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen auch ohne unseren Widerruf.

2.

Der Vertragspartner hat uns den Zugriff Dritter auf Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr trägt der Vertragspartner.

3.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder Abtretung von Herausgabeansprüchen des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen, ohne dass wir zuvor oder zugleich unseren Rücktritt vom Vertrag erklären müssten. Insbesondere liegt in einer Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklärten dies ausdrücklich schriftlich.

5.

Sollte unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollten wir aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Eigentumsvorbehaltsware verlieren, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich eine andere Sicherung an der Eigentumsvorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderung zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Bestellers geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

§ 14 - Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich zwischen den Vertragsparteien ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, allerdings haben wir auch das Recht, unseren Vertragspartner an jedem anderen, nach §§ 12 ff. ZPO begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

2.

Die Beziehungen zwischen den Parteien bestimmen sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.